

Tarifordnung

Zivilschutzregion Lägern-Egg

vom 1. August 2019

	Art. 1				
Grundlage	<p>¹ Gemäss Art. 12 der Geschäftsordnung des Zweckverbands «Zivilschutzregion Lägern-Egg» müssen in der Tarifordnung der «Kostenersatz der Leistungen bei Zivilschutzeinsätzen» sowie die Gebühren für «Kostenpflichtige Verwarnungen und Verzeigungen» festgelegt werden.</p> <p>² Bezüglich den Strafbestimmungen wird auf Kapitel 9 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG, 520.1 verwiesen.</p>				
	Art. 2				
Katastrophen und Nothilfe	Der Kostenersatz bezüglich des Erfüllens von Leistungsaufträgen bei Katastrophen und Nothilfeinsätze ist in Art. 11 der Geschäftsordnung des Zweckverbands «Zivilschutzregion Lägern-Egg» geregelt.				
	Art. 3				
Einsatz zugunsten Gemeinschaft	Die Kostenregelung für «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft» erfolgt in den jeweiligen Gesuchen, die durch die Zivilschutzkommission des Zweckverbands «Zivilschutzregion Lägern-Egg» genehmigt werden müssen.				
	Art. 4				
Planbare Instandstellungsarbeiten	Die Kostenregelung für «Planbare Instandstellungsarbeiten» erfolgt in den jeweiligen Gesuchen, die durch die Zivilschutzkommission des Zweckverbands «Zivilschutzregion Lägern-Egg» genehmigt werden müssen.				
	Art. 5				
Verwarnung Verzeigung	Den fehlbaren Angehörigen der «Zivilschutzregion Lägern-Egg» werden folgende Gebühren für Verwarnungen und Verzeigungen auferlegt:				
	<table border="0"> <tr> <td>¹ Schriftliche Verwarnung</td> <td>CHF 200.-</td> </tr> <tr> <td>² Verwaltungskosten für Anträge auf Verzeigung</td> <td>CHF 250.-</td> </tr> </table>	¹ Schriftliche Verwarnung	CHF 200.-	² Verwaltungskosten für Anträge auf Verzeigung	CHF 250.-
¹ Schriftliche Verwarnung	CHF 200.-				
² Verwaltungskosten für Anträge auf Verzeigung	CHF 250.-				
	Art. 6				
Rechnungsstellung	<p>¹ Die Rechnungsstellung für die in Artikel 2 bis 5 erwähnten Kosten erfolgt durch die rechnungsführende Gemeinde. Dabei bildet der Einsatzrapport oder das Appellblatt die Berechnungsgrundlage.</p> <p>² Bei besonderen Umständen können die Gebühren durch die «Zivilschutzkommission Lägern-Egg» angepasst werden.</p>				

Art. 7

Eine Einsprache gegen eine Rechnungsstellung ist innert 20 Tagen schriftlich an die «Zivilschutzkommission Lägern-Egg» zu richten.

Rechtsmittel

Art. 8

Diese Tarifordnung tritt, nach der Genehmigung durch die «Zivilschutzkommission Lägern-Egg» und der amtlichen Publikation im Sinn von Art. 8 der Statuten, auf den 1. August 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Dokumente.

Inkrafttreten

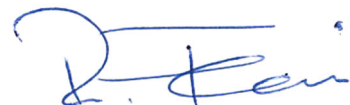
Genehmigungsvermerke

Die vorstehende Tarifordnung ist an der Sitzung vom 19. Juni 2019 der Zivilschutzkommission genehmigt worden. Die amtliche Publikation ist am 28. Juni 2019 erfolgt.

Namens des Zweckverbands «Zivilschutzregion Lägern-Egg»



Markus Zink
Präsident Zivilschutzkommission



Reto Ferri
Leiter Zivilschutzstelle